

Amtliche Mitteilungen

Datum 13. August 2007

Nr. 35/2007

Inhalt:

Studienordnung

Fachspezifische Bestimmungen

für das Fach

F r a n z ö s i s c h

für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR)

an der

Universität Siegen

Vom 10. August 2007

Studienordnung
Fachspezifische Bestimmungen

für das Fach
F r a n z ö s i s c h
für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR)

an der
Universität Siegen

Vom 10. August 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 60 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474) hat die Universität Siegen die folgende Studienordnung erlassen:

Zu dieser Studienordnung gehören

I. Allgemeine Bestimmungen

(siehe Allgemeine Bestimmungen für die Lehramtsstudiengänge für

- Grund-, Haupt- und Realschulen und die entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen,
- Gymnasien und Gesamtschulen sowie
- Berufskollegs

an der Universität Siegen vom 21. November 2006

= *Amtliche Mitteilungen Nr. 4/2007 vom 14. März 2007*)

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studiumumfang

§ 4 Aufbau und Organisation des Studiums

§ 5 Erwerb von Kreditpunkten

§ 6 Erste Staatsprüfung

§ 7 Erweiterungsprüfungen

§ 8 Erwerb mehrerer Lehrämter

§ 9 Studienberatung

§ 10 Übergangs- und Schlussbestimmungen/In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

ANHANG

- Übersicht: Praxisphasen
- Übersicht: Übergreifende Studieninhalte
- Übersicht: Studienanforderungen nach LPO und Modularisierung

II. Fachspezifische Bestimmungen

§ 11 Studien- und Qualifikationsziele im Fach Französisch

§ 12 Zugangsvoraussetzungen und Studiumumfang

§ 13 Grundstudium, Leistungsnachweise, Zwischenprüfung

§ 14 Hauptstudium, Leistungsnachweise, Prüfungen

§ 15 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

ANHANG

- Modulbeschreibungen
- Studienstrukturen

II. Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Französisch für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen

§ 11 Studien- und Qualifikationsziele im Fach Französisch

Das Studium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das angestrebte Lehramt. Es vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Beherrschung und die Anwendung von Fachwissen, die Auswahl und die Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für pädagogische Handlungsfelder sowie die Förderung der Lernkompetenz der Schülerinnen und Schüler. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien im Studienfach Französisch und integriert Praxisphasen. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen, die für den Eintritt in die zweite Ausbildungsphase (Vorbereitungsdienst) und die darauf folgende selbstständige Ausübung des Faches Französisch erforderlich sind.

Dazu gehören im Einzelnen:

- Fachwissenschaftliche Sachkompetenzen in Linguistik: Theorien, Modelle, Methoden der französischen Linguistik, Beschreibungsebenen der französischen Sprache, Sprachgeschichte und Sprachwandel, regionale, soziale und funktionale Aspekte,
- Fachwissenschaftliche Sachkompetenzen in Literaturwissenschaft: Theorien, Modelle, Methoden der französischen Literaturwissenschaft, literarische Grundbegriffe, literarische Gattungen und Formen, literaturhistorische Zusammenhänge und aktuelle Entwicklungen, Autoren und Werke, Interkulturalität und Intermedialität,
- Fachwissenschaftliche Sachkompetenzen in Landeskunde und Kulturwissenschaft: kulturspezifische Organisationsformen und Wertsysteme, Kollektives Gedächtnis und Alltagsrituale,
- Fachdidaktische Kenntnisse und Grundwissen in der Sprachlehrforschung: zentrale Spracherwerbtheorien, Methoden der Sprach-, Medien- und Literaturdidaktik, Prinzipien des interkulturellen Lernens und Fremdverstehens,
- Praktische und situationsbezogene Zielsprachenkompetenz: kommunikative Fertigkeiten, sprachvermittelnde Fähigkeiten,
- Berufsbezogene Handlungskompetenz: Initiierung und Begleitung von Sprachlernprozessen, Entwicklung von Sprach- und Kulturbewusstheit,
- Analyse- und Reflexionskompetenz: Beurteilung von Lehrwerken und Lernmaterialien, Medieneinsatz und Mediennutzung, Evaluation und Bewertung.

§ 12 Zugangsvoraussetzungen und Studienumfang

- (1) Spezifische Voraussetzungen für das Studium sind fundierte Französischkenntnisse (Abiturniveau).
- (2) Der Studienumfang im Fach Französisch umfasst 42 Semesterwochenstunden (SWS). Dabei sind im Grundstudium Studien im Umfang von 18 SWS, im Hauptstudium von 24 SWS nachzuweisen.
- (3) Im Fach Französisch sind mindestens 67 Kreditpunkte (KP) zu erwerben.
- (4) Das Studium soll einen längeren Studien- oder Praktikumsaufenthalt im französischsprachigen Ausland einschließen. Dieser dient der Verbesserung der Sprachkenntnisse und dem Gewinn eines tieferen Einblicks in die französische Kultur, Wirtschaft, Politik und Geschichte. Der Aufenthalt soll einem Studiensemester oder einem Halbjahrespraktikum entsprechen; er empfiehlt sich nach bereits abgeschlossener Zwischenprüfung, also ab dem fünften Studiensemester. Auskunft über die Möglichkeiten hierzu erteilen unter anderem die Lehrenden des Faches. Es wird auf die Partnerschaften der Universität Siegen mit verschiedenen Universitäten im französischsprachigen Ausland hingewiesen. Das akademische Auslandsamt informiert über Finanzierungsmöglichkeiten durch Programme des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) bzw. durch Programme der EU. Die Anerkennung und Anrechnung der im Auslandsstudium erbrachten Kreditpunkte und Noten erfolgt in Absprache mit den fachwissenschaftlichen Professorinnen und Professoren durch das Zwischenprüfungsamt. Der Auslandsaufenthalt kann auch in Form eines Praktikums in einer französischen Schule oder sonstigen Bildungseinrichtung (Tätigkeit als Assistant / Assistante d'allemand) erfolgen. Die Praktikums-tätigkeit im Ausland wird im Umfang von max. 6 Wochen auf die Praxisphasen anerkannt.

§ 13 Grundstudium, Leistungsnachweise, Zwischenprüfung

- (1) Im Grundstudium des Faches Französisch sind drei Module zu studieren.
- | | | |
|--|-------|--------|
| 1. Fachwissenschaft: Linguistik und Literatur | 6 SWS | 6/9 KP |
| 2. Fachdidaktik / Interkulturelle Kommunikation | 6 SWS | 6/9 KP |
| 3. Sprachpraxis I: Grammaire, Conversation, Traduction | 6 SWS | 11 KP |
- (2) Die Zwischenprüfung gilt als bestanden, wenn 26 Kreditpunkte in den drei Modulen des Grundstudiums erworben worden sind. Dabei müssen in Modul 3 sowie wahlweise in Modul 1 oder 2 eine studienbegleitende Leistung unter Prüfungsbedingungen erbracht werden. Eine der erbrachten Leistungen muss eine Klausur oder eine mündliche Prüfung sein.

§ 14 Hauptstudium, Leistungsnachweise, Prüfungen

- (1) Im Hauptstudium sind vier Module zu studieren:
- | | | |
|---|-------|-------|
| 4. Linguistik und Fachdidaktik | 8 SWS | 16 KP |
| 5. Literatur und Fachdidaktik | 6 SWS | 12 KP |
| 6. Sprachpraxis II | 6 SWS | 9 KP |
| 7. Wahlpflichtmodul (Linguistik, Literatur oder Sprachpraxis) | 4 SWS | 4 KP |
- (2) Im Hauptstudium sind ein fachwissenschaftlicher und ein fachdidaktischer Leistungsnachweis zu erbringen. Einer dieser beiden Leistungsnachweisen ist in Modul 4 „Linguistik und Fachdidaktik“, der andere in Modul 5 „Literatur und Fachdidaktik“ zu erwerben. Modul 6 enthält eine sprachpraktische Abschlussklausur (6.3), die sich auf das gesamte Modul bezieht. Insgesamt sind im Hauptstudium 41 Kreditpunkte (einschließlich 6 Kreditpunkten für Prüfungen) zu erwerben.
- (3) In Modul 4 „Linguistik und Fachdidaktik“ und Modul 5 „Literatur und Fachdidaktik“ ist wahlweise eine fachwissenschaftliche oder eine fachdidaktische Prüfung zu erbringen. Wird in Modul 4 die fachwissenschaftliche (linguistische) Prüfung gewählt, muss die Prüfung in Modul 5 eine fachdidaktische sein. Wird in Modul 5 die fachwissenschaftliche (literaturwissenschaftliche) Prüfung abgelegt, so ist in Modul 4 eine fachdidaktische Prüfung zu absolvieren. Als Voraussetzung zur Anmeldung zur Prüfung gelten der jeweilige Leistungsnachweis und die aktive Teilnahme an allen Modulelementen des zu prüfenden Moduls. Vor der letzten Prüfung ist der erfolgreiche Abschluss von Modul 6 und 7 nachzuweisen.
- (4) Außerdem ist die Planung, Dokumentation und Reflexion einer der Praxisphasen im Hauptstudium (fachdidaktisches Praktikum: Tagespraktikum, individuell organisiertes Unterrichtsprojekt oder Blockpraktikum) aus fachlicher oder fachdidaktischer Perspektive zur Anmeldung für die fachdidaktische schriftliche oder mündliche Prüfung nachzuweisen. Das fachdidaktische Praktikum ist im Rahmen des Moduls „Linguistik und Fachdidaktik“ zu absolvieren.
- (5) Fähigkeiten und Grundkenntnisse auf dem Gebiet der übergreifenden Studieninhalte sind im Rahmen des Erwerbs von Kreditpunkten nachzuweisen. Es bestehen folgende Möglichkeiten:
- Fähigkeiten zum fachspezifischen Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken und pädagogischer Medienkompetenz:
Entsprechend ausgewiesene Lehrveranstaltungen (z.B. in den linguistischen Modulen);
Nutzung neuer Medien als Hilfsmittel für Lehr- und Lernprozesse in fachdidaktischen und schulpraktischen Studien,
 - Grundkenntnisse didaktisch reflektierter Koedukation:
Entsprechend ausgewiesene Lehrveranstaltungen (z.B. in den fachdidaktischen Modulen;
Gender-Problematik auch in literaturwissenschaftlichen Modulen),
 - Grundkenntnisse in interkultureller Bildung:
Im Rahmen einer Ringvorlesung der Fachbereiche 1-3; in den fachdidaktischen und linguistischen Modulen,
 - Grundkenntnisse in Organisation und Verfahren der Qualitätssicherung:
Im Rahmen einer Ringvorlesung der Fachbereiche 1, 2 und 5.

§ 15 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft. Sie besteht aus den Allgemeinen Bestimmungen für den jeweiligen Lehramtsstudiengang und den Fachspezifischen Bestimmungen, die in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ getrennt veröffentlicht werden.

- (2) Die Fachspezifischen Bestimmungen werden ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 3 – Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften – der Universität Siegen vom 2. Februar 2005.

Siegen, den *10. 8. 2007*

Der Rektor
Im Auftrag



(Moog)

Anhang A: Modulbeschreibung - Grundstudium¹

Modul 1	Fachwissenschaft: Linguistik und Literatur		
Eigenart	Pflichtmodul im Grundstudium		
SWS	6 SWS		
Zu erwerbende Kompetenzen	Die Studierenden sollen <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagenwissen zu sprachlichen Strukturen erwerben • es auf sprachliche Erscheinungen anwenden • seine Bedeutung und seinen Nutzen reflektieren • Grundlagenwissen zu den theoretischen und methodischen Ansätzen der französischen Literaturwissenschaft erwerben • Literarische Gattungen kennen lernen und ausdifferenzieren • Text- und Medienkompetenz im Zusammenhang anwendungsbezogener Fragestellungen erwerben 		
Modulelemente	1.1. Einführung in die Linguistik (P)		2 KP
	1.2. Einführung in die Literaturwissenschaft (P)		2 KP
	1.3. Vertiefung Linguistik oder Literaturwissenschaft		2/5 KP
Kreditpunkte	6 Kreditpunkte oder 9 Kreditpunkte mit Leistungsnachweis		

Modul 2	Fachdidaktik/Interkulturelle Kommunikation		
Eigenart	Pflichtmodul im Grundstudium		
SWS	6 SWS		
Zu erwerbende Kompetenzen	Die Studierenden sollen <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagenwissen zum Lehren und Lernen von Fremdsprachen erwerben • Lernzielbestimmungen und Unterrichtsmethoden des Französischerwerbs kennen lernen • Sich mit der Entwicklung von Lernstrategien und Lernerautonomie befassen • Sprachlehr- und -lernmaterialien sowie Medien für den Sprachunterricht analysieren • Zusammenhänge zwischen fachdidaktischem und fachwissenschaftlichem Wissen reflektieren 		
Modulelemente	2.1 Grundkurs Fachdidaktik (P)		2 KP
	2.2. Lernstrategien u. Lernmethoden oder Lehrwerke u. Lernmaterialien (WP)		2/5 KP
	2.3. Interkulturelle Kommunikation oder Interkulturalität (WP)		2 KP
Kreditpunkte	6 Kreditpunkte oder 9 Kreditpunkte mit Leistungsnachweis		

Modul 3	Sprachpraxis I		
Eigenart	Pflichtmodul im Grundstudium		
SWS	6 SWS		
Kreditpunkte	11 KP		
Zu erwerbende Kompetenzen	Die Studierenden sollen lernen, <ul style="list-style-type: none"> • Sich spontan und fließend auszudrücken • Grammatische Formen in der Fremdsprache sicher zu beherrschen und komplexe Sätze fehlerfrei zu bilden • Die Sprache (auch übersetzend) zur Erstellung von Texten wirksam und fehlerfrei zu gebrauchen 		
Modulelemente	3.1. Grammaire 1 (P)		3 KP
	3.2. Conversation (P)		3 KP
	3.3. Traduction (P)		5 KP
Kreditpunkte	11 Kreditpunkte mit Klausur und mündlicher Prüfung als Leistungsnachweis unter Prüfungsbedingungen in Modulelement 3.3.		

¹ Erläuterung der Abkürzungen: P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung, SWS = Semesterwochenstunde, KP = Kreditpunkte.

Anhang B: Modulbeschreibung - Hauptstudium²

Modul 4	Linguistik und Fachdidaktik		
Eigenart	Pflichtmodul im Hauptstudium		
SWS	8 SWS		
Zu erwerbende Kompetenzen	Die Studierenden sollen <ul style="list-style-type: none"> • das Wissen zu sprachlichen Strukturen vertiefen • Wissen zur sprachlichen Variation in Raum, Gesellschaft, Funktionsebene und Zeit erwerben • sprachliches Wissen didaktisch sinnvoll umsetzen lernen • sprachbezogene Vermittlungstechniken im Unterricht erproben 		
Modulelemente	4.1. Sprachstrukturen: Beschreibungsmodelle (P) 4.2. Soziale und funktionale sprachliche Varietäten (P) 4.3. Sprachdidaktik (P) 4.4. Fachdidaktisches Praktikum mit vorbereitendem Seminar (P) Fachdidaktische Prüfung (WP) oder Fachwissenschaftliche Prüfung (WP)		2/5 KP 2/5 KP 2/5 KP 2+2 KP + 3 KP
Kreditpunkte	16 Kreditpunkte mit einem fachwissenschaftlichen Leistungsnachweis, einem fachdidaktischen Leistungsnachweis, mit fachdidaktischem Praktikum und Prüfung in Linguistik oder Fachdidaktik		

Modul 5	Literatur und Fachdidaktik		
Eigenart	Pflichtmodul im Hauptstudium		
SWS	6 SWS		
Zu erwerbende Kompetenzen	Die Studierenden sollen <ul style="list-style-type: none"> • Das Wissen zu Theorien, Modellen und Methoden der Literatur- und Medienwissenschaft vertiefen • Intertextuelle Zusammenhänge und Verfahren im historischen Aufriss reflektieren • Literarisches und medienbezogenes Wissen vermitteln lernen 		
Modulelemente	5.1. Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft (P) 5.2. Intertextualität (P) 5.3. Literatur- und Mediendidaktik (P) Prüfung		2/5 KP 2/5 KP 2/5 KP +3 KP
Kreditpunkte	12 Kreditpunkte mit einem fachwissenschaftlichen Leistungsnachweis, einem fachdidaktischen Leistungsnachweis und Prüfung in Literaturwissenschaft oder Fachdidaktik		

² Erläuterung der Abkürzungen: P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung, SWS = Semesterwochenstunde, KP = Kreditpunkte.

Modul 6	Sprachpraxis II		
Eigenart	Pflichtmodul im Hauptstudium		
SWS	6 SWS		
Zu erwerbende Kompetenzen	Die Studierenden sollen lernen: <ul style="list-style-type: none"> • Grammatische Formen in der Fremdsprache sicher zu beherrschen und komplexe Sätze fehlerfrei zu bilden • Sich spontan und fließend auszudrücken • Wissen über die französische Ökonomie, Geschichte, Politik und Kultur in der Fremdsprache weiterzugeben 		
Modulelemente	6.1. Expression écrite (P)		3 KP
	6.2. Grammaire 2 (P)		3 KP
	6.3. Civilisation (P) (mit Abschlussklausur)		3 KP
Kreditpunkte	9 Kreditpunkte		

Modul 7	Wahlpflichtmodul: Linguistik, Literatur oder Sprachpraxis		
Eigenart	Wahlpflichtmodul im Hauptstudium		
SWS	4 SWS		
Modulelemente	4 SWS Linguistik, Literaturwissenschaft oder Sprachpraxis frei wählbar		
Kreditpunkte	4 Kreditpunkte		

Anhang C: Studienstruktur

Grundstudium

1. Fachwissenschaft: Linguistik und Literatur	6 SWS	6 - 9 KP
1.1. Einführung in die Linguistik (P)		2 KP
1.2. Einführung in die Literaturwissenschaft (P)		2 KP
1.3. Vertiefung Linguistik oder Literaturwissenschaft		2/5 KP
2. Fachdidaktik/Interkulturelle Kommunikation	6 SWS	6 - 9 KP
2.1 Grundkurs Fachdidaktik (P)		2 KP
2.2. Lernstrategien u. Lernmethoden oder Lehrwerke u. Lernmaterialien (WP)		2/5 KP
2.3. Interkulturelle Kommunikation oder Interkulturalität (WP)		2 KP
3. Sprachpraxis I	6 SWS	11 KP
3.1. Grammaire 1 (P)		3 KP
3.2. Conversation (P)		3 KP
3.3. Traduction (P) (+ Prüfung)		5 KP

Die Zwischenprüfung gilt als bestanden, wenn 26 Kreditpunkte in den drei Modulen des Grundstudiums erworben worden sind. Dabei müssen in Modul 3 sowie wahlweise in Modul 1 oder 2 eine studienbegleitende Leistung unter Prüfungsbedingungen erbracht werden. Eine der erbrachten Leistungen muss eine Klausur oder eine mündliche Prüfung sein.

Hauptstudium

4. Linguistik und Fachdidaktik	8 SWS	16-19 KP
4.1. Sprachstrukturen: Beschreibungsmodelle (P)		2/5 KP
4.2. Soziale und funktionale sprachliche Varietäten (P)		2/5 KP
4.3. Sprachdidaktik (P)		2/5 KP
4.4. Fachdidaktisches Praktikum mit vorbereitendem Seminar (P) Prüfung		2+2 KP +3 KP
5. Literatur und Fachdidaktik	6 SWS	12-15 KP
5.1. Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft (P)		2/5 KP
5.2. Intertextualität (P)		2/5 KP
5.3. Literatur- und Mediendidaktik (P) Prüfung		2/5 KP +3 KP
6. Sprachpraxis II	6 SWS	9 KP
6.1. Expression écrite (P)		3 KP
6.2. Grammaire 2 (P)		3 KP
6.3. Civilisation (P) (mit Abschlussklausur)		3 KP
7. Wahlpflichtmodul: Linguistik, Literatur oder Sprachpraxis	4 SWS	4 KP

- Im Hauptstudium sind ein fachwissenschaftlicher und ein fachdidaktischer Leistungsnachweis zu erbringen. Einer dieser beiden Leistungsnachweise ist in Modul 4 „Linguistik und Fachdidaktik“, der andere in Modul 5 „Literatur und Fachdidaktik“ zu erwerben. Das Modul 6 enthält eine sprachpraktische Abschlussklausur (6.3). Insgesamt sind im Hauptstudium 41 Kreditpunkte (einschließlich 6 Kreditpunkten für Prüfungen) zu erwerben.
- In Modul 4 „Linguistik und Fachdidaktik“ und Modul 5 „Literatur und Fachdidaktik“ ist wahlweise eine fachwissenschaftliche oder eine fachdidaktische Prüfung zu erbringen. Wird in Modul 4 die fachwissenschaftliche (linguistische) Prüfung gewählt, muss die Prüfung in Modul 5 eine fachdidaktische sein. Wird in Modul 5 die fachwissenschaftliche (literaturwissenschaftliche) Prüfung abgelegt, so ist in Modul 4 eine fachdidaktische Prüfung zu absolvieren. Als Voraussetzung zur Anmeldung zur Prüfung gelten der jeweilige Leistungsnachweis und die aktive Teilnahme an allen Modulelementen des zu prüfenden Moduls. Vor der letzten Prüfung ist der erfolgreiche Abschluss von Modul 6 und 7 nachzuweisen.